

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schul- und Sportzentrum" in Mainburg, Änderung mit Deckbl.-Nr. 2;
Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird wie folgt beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt.

Es wurden keine Einwendungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt. Insgesamt wurden 31 Fachstellen und 7 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt mit folgendem Ergebnis:

1. Folgende Fachstellen bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund der Selbstständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Mainburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Energienetze Südbayern GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Mainburg
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- K-Plan Architekten
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim – Abtlg. Abfallrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Feuerwehrwesen
- Polizeiinspektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband Region 13 – Landshut
- Zweckverband-Wasserversorgung Hallertau
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Attenhofen
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen bzw. Nachbarkommunen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.04.2014
- Bayerischer Bauernverband vom 24.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Städtebau vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.2014

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 16.04.2014
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 02.05.2014
- Vermessungsamt Abensberg vom 15.04.2014
- Gemeinde Rudelzhausen vom 15.04.2014
- Markt Wolnzach vom 02.05.2014
- Stadt Geisenfeld vom 22.04.2014

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen oder Einwände vorgebracht:

- Deutsche Bahn Energie GmbH – Bahnstromleitungen vom 29.04.2014
- Kabel-Deutschland GmbH vom 24.04.14
- LRA Kelheim – Abtlg. Kreisstraßenverwaltung vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Immissionsschutz vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Straßenverkehrsrecht vom 05.05.2014
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 17.04.2014

3.1 Schreiben der Deutsche Bahn Energie GmbH vom 29.04.2014

Die Deutsche Bahn Energie GmbH nimmt wie folgt Stellung:

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV- Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Die mit unserem Schreiben vom 27.11.2013 bekannt gegebenen Auflagen und Hinweise sind weiterhin gültig und zu beachten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Es werden im Ergebnis keine Einwände erhoben. Die in der Planung formulierten Aussagen beinhalten die Auflagen und Hinweise des Leitungsträgers. Eine Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3.2 Schreiben der Kabel-Deutschland GmbH vom 28.04.2014

Die Kabel-Deutschland GmbH nimmt wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Kabel Deutschland.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen hinsichtlich vorhandener Leitungstrassen im Planungsgebiet sind in den Planunterlagen enthalten. Bei Baumaßnahmen erfolgt gleichzeitig wie gefordert eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 29.04.2014

Das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Gegen die o. g. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 2 bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen keine Einwände:

1. Vor Baubeginn ist der Kreisstraßenverwaltung eine Detailplanung für eine Zustimmung der Umbauten an der Kreisstraße KEH 31 vorzulegen.
2. Die Kreisstraßenverwaltung behält sich vor, etwaige Änderungen während der Bauausführung zu veranlassen.
3. Für die anfallenden Kosten des Kreisstraßenumbaus ist eine Kostenteilung zu vereinbaren und eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kelheim und der Stadt Mainburg abzuschließen.
4. Sämtliche Schleppkurven, insbesondere für den Busverkehr, sind in der weiteren Planung nachzuweisen.

- Mit 8 : 1 Stimmen – (StR Pöppel)**Würdigung:**

Die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Kelheim ergeht zur Kenntnis.

Darin werden nun grundsätzlich bei Einhaltung der formulierten Auflagen keine Einwände mehr gegen die Planung erhoben. Hinsichtlich der betreffenden Auflagen wird angemerkt, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und dem Landkreis Kelheim zu treffen ist, die sämtliche Details in diesem Zusammenhang regelt. Die Aussagen in der Begründung unter Ziffer 7.1.1-Überörtlicher Verkehr werden diesbezüglich entsprechend redaktionell ergänzt.

Belange des Immissionsschutzes

Dem Bebauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten von Hook-Farny Ingenieure (Projekt Nr.: MBG-2742-01/2742-01-E02.docx vom 28.02.2014) zur fachlichen Beurteilung vor. Darin wird nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch die umliegenden Sportstätten und deren Fahrverkehr eingehalten werden.

In diesem Gutachten sind die Stockbahnen im Bereich des bestehenden Tennisplatzes lärmtechnisch nicht beurteilt. Der nun vorliegende Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Stockbahnen vor, diesbezüglich ist eine Ergänzung des Gutachtens aus fachlicher Sicht notwendig, es sind keine konkreten Anhaltspunkte über die Ausführung der Stockbahnen (z.B. Anzahl der Bahnen) vorhanden.

Die erneute Auslegung beinhaltet auch die Ausweisung eines Kinderspielplatzes. Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen sind jedoch nach § 22 Abs. 1 a BImSchG im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und lärmtechnisch irrelevant.

Ergänzungen zum Parkplatz 6 sind in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen worden.

Auch die Sportflächen wurden als Orte zum vorübergehenden Aufenthalt von der Stadt Mainburg eingestuft und unterliegen somit nicht der 26. BImSchV.

Hinweis:

Der Geltungsbereich „Brunnenäcker“ ist im vorliegenden Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet eingetragen. Nach textlicher Festsetzung des Bebauungsplanes „Brunnenäcker“ handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz des Landkreises Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der getroffenen Aussagen hat die Stadt Mainburg eine ergänzende Immissionsprognose für die Ausweisung der Stockbahnen am Sportgelände veranlasst mit folgendem Ergebnis:

Durch den Betrieb der Asphaltstockbahnen werden in Summenwirkung mit den weiteren Sportanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum" Deckblatt Nr. 2 der Stadt Mainburg in der Nachbarschaft Beurteilungspegel verursacht, welche die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV unterschreiten. Durch den Betrieb der Sportanlagen werden daher keine lärmschutzrechtlichen Konflikte mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Sinne der 18. BImSchV entstehen.

Das begleitend zum Verfahren erarbeitete Schallschutzgutachten wird diesbezüglich entsprechend ergänzt und den endgültigen Planunterlagen zum Anzeigeverfahren beigelegt.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und werden entsprechend berücksichtigt.

3.4 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Abtlg. Straßenverkehrsrecht vom 05.05.2014:

Zu dem o.g. Bebauungsplanänderungsverfahren bestehen von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde, über die bereits bisher vorgebrachten und von der Stadt Mainburg abgewogenen hinaus, keine weiteren Bedenken und Anregungen.

- Mit 8 : 1 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der Abteilung Straßenverkehrsrecht des Landkreises Kelheim ergeht zur Kenntnis.

Grundsätzlich werden gegen die Planung keine Einwände erhoben, soweit die Einhaltung der bisher getroffenen Aussagen und Hinweise gewährleistet wird. Die Stadt Mainburg verweist in diesem Zusammenhang auf die bisher getroffenen Aussagen und Beschlussfassungen im Verfahren. Details hinsichtlich der Verkehrserschließung erfolgen nun auf Ebene der Erschließungsplanung. Diese wird dabei in enger Abstimmung mit dem Landkreis erarbeitet. Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

3.5 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 17.04.2014

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Änderung des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum" der Stadt Mainburg durch Deckblatt Nr. 2 (Vorentwurf und Entwurf) Stellung genommen.

Die Ausführungen unserer vorangegangenen Stellungnahmen haben auch für den vorliegenden Entwurf Gültigkeit und sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf Nr. 4 unserer Stellungnahme hin.

Durch die Änderungen im Entwurf II sind wasserwirtschaftliche Belange nicht unmittelbar berührt.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Darin wird lediglich auf die Einhaltung der bisher formulierten Aussagen verwiesen, insbesondere die Ziffer 4 ist hier maßgebend. Verwiesen wird hierbei von Seiten der Stadt Mainburg auf die Aussagen und Beschlussfassungen im bisherigen Verfahrensprozess. Dabei wird gewährleistet, dass den Anforderungen durch die Erarbeitung eines detaillierten Erschließungs- und Entwässerungskonzeptes auf Ebene der nachgeordneten Verfahren uneingeschränkt nachgekommen wird.